



**STADT MEERBUSCH**

# Kinderschutz

- Dienstabweisung -

Für alle Beschäftigten der Stadtverwaltung Meerbusch

Stand März 2021

## **Dienstanweisung zur Bearbeitung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**

Die Verpflichtung zum Kinderschutz basiert auf dem § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

Die Umsetzung des Kinderschutzauftrages ist ein besonderes Anliegen der Stadt Meerbusch. Das Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ist durch diese Dienstanweisung geregelt.

Die Dienstanweisung verfolgt darüber hinaus das Ziel, im Sinne des Schutzauftrages gem. des § 8 a SGB VIII Gefährdungen des Wohls eines Kindes frühzeitig zu erkennen und zur Abwendung der Gefährdung die notwendigen Maßnahmen situationsgerecht zu ergreifen.

Grundsätzlich sind alle Beschäftigten der Stadt Meerbusch verpflichtet, die hier beschriebenen Regelungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahren verbindlich anzuwenden.

Für den Fachbereich Soziale Hilfen, Jugend sind die Regelungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entsprechend der spezifischen Aufgabenbereiche erweitert beschrieben, siehe Anlagen II. und III.

### **I. Dienstanweisung**

1. Kinderschutz in Meerbusch
2. Verfahrensstandards zur Bearbeitung des Schutzauftrages
3. Dienst und Notdienst des Fachbereiches, Soziale Hilfen, Jugend
4. Inkraftsetzen

#### **Anlage I Dienstanweisung für alle Beschäftigten der Stadtverwaltung Meerbusch:**

- I. A. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- I. B. Rechtliche Grundlagen
- I. C. Dokumentationsvorlage *Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung*

#### **Gesonderte Anlage II: Dienstanweisung für die Abteilungen des Jugendamtes und deren Einrichtungen**

#### **Gesonderte Anlage III: Dienstanweisung für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)**

# 1. Kinderschutz in Meerbusch

## Schutzauftrag des Jugendamtes

Die Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern obliegt ihren Eltern. Sie haben das Recht und die Pflicht für die Pflege und Erziehung der Kinder, über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und § 1 Abs. 2 SGB VIII). Das Jugendamt soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und geeignete Hilfen anbieten, um die Situation für die Kinder zu verbessern. Die Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen ist freiwillig. Besteht allerdings eine Kindeswohlgefährdung und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, diese abzuwenden, sind die zuständigen staatlichen Stellen zum Tätigwerden verpflichtet.

### 1.1. Definition Kindeswohl

Der Begriff Kindeswohl umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zu den Grundbedürfnissen gehören:

- ✓ Körperpflege, geeigneter Wach- / Schlafplatz, schützende Kleidung, altersgemäße Ernährung
- ✓ sachgemäße Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen, Schutz vor Gefahren
- ✓ Anerkennung, Bestätigung, Sicherheit, Geborgenheit, Individualität, Selbstbestimmung
- ✓ Ansprache, andauernde Bindung, altersgemäße Förderung
- ✓ Unterstützung zu einer eigenständigen, verantwortungsbewussten Lebensführung.

### 1.2. Definition Kindeswohlgefährdung

Die Personensorge umfasst gemäß § 1631 BGB insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes jedoch durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, § 1666 BGB. Die Eltern sind in der Pflicht, die Gefahr abzuwenden. Hierfür kommen bei Bedarf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Maßnahmen in Betracht. Soweit die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, auch mit angebotener Unterstützung die Gefahr abzuwenden, hat das Familiengericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Körperliche Gewalt umfasst physische Handlungen, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt werden (vom einzelnen Schlag mit der Hand bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Gegenständen sowie Schütteln, Verbrennungen, Vergiftungen, etc.).

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern (deutliche Ablehnung, ständige Überforderung, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren, Verweigern von emotionaler Unterstützung, etc.).

Sexueller Missbrauch bezeichnet physische und psychische sexuelle Handlungen die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen oder sich verweigern kann. Die MissbraucherInnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse zu Lasten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.

Vernachlässigung bezeichnet die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, z. B. körperliche Vernachlässigung (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Gesundheit), emotionale Vernachlässigung (Geborgenheit, Wertschätzung), erzieherische Vernachlässigung (Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, Förderung) und mangelnde Beaufsichtigung.

## 2. Regelungen zur Bearbeitung des Schutzauftrages

Jede Mitteilung oder jeder Hinweis (auch anonym) auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls ist unverzüglich von allen Beschäftigten der Stadt Meerbusch zu bearbeiten:

- Anrufer oder schriftliche Hinweise werden umgehend an den Bereitschaftsdienst des ASD weitervermittelt.
- Mitteilungen werden unverzüglich auf dem Vordruck „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“ (Anlage I.C.) - dokumentiert und persönlich und schriftlich an den Bereitschaftsdienst oder an die Abteilungsleitung des ASD (in Vertretung an die nächste Führungsebene des FB 2) weitergeleitet.
- der eigene nächste Vorgesetzte wird umgehend zu informiert.

## 3. Dienst und Notdienst des Jugendamtes

Der Fachbereich Soziale Hilfen, Jugend - Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst – ist montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr zu erreichen.

**Die Meldung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt umgehend  
telefonisch unter der Rufnummer 02159 – 916 528 und  
schriftlich per Fax unter 02159 – 916534, anhand des Meldebogens (Anlage I.C).**

Außerhalb der Dienstzeiten wird der Notdienst für den ASD von der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH, Sebastianusstr. 1, 41564 Kaarst, Abteilung Pädagogische Ambulanz, auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, geleistet. Die Notrufnummer lautet: 02131 - 511744. Die Pädagogische Ambulanz nimmt bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen umgehend Kontakt zum Bereitschaftsdienst der Stadt Meerbusch auf, vertreten durch das Ordnungsamt.

## 4. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt sofort in Kraft. Es sind die jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen anzuwenden. Von einzelnen Änderungen bleibt das Verfahren der fachlichen Bearbeitungs- und Verfahrensstandards bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend unberührt.

Meerbusch, den

## Anlage I. A. zur Dienstanweisung Kinderschutz - Beschäftigte der Stadt Meerbusch

### Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung. Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind immer alters- und entwicklungspezifisch zu betrachten.

#### Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen), Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

#### Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig unentschuldig der Schule fern
- Kind begeht häufig Straftaten

#### Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden/pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

#### Familiäre Situation

- Familie in finanzieller/ materieller Notlage, Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten/verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

#### Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufig berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

#### Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

#### Mangelnde Mitwirkungsbereitschaft / Mitwirkungsfähigkeit der Personensorge- / Erziehungsberechtigten

- fehlende Problemeinsicht, unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

## **Anlage I. B. zur Dienstanweisung Kinderschutz - Beschäftigte der Stadt Meerbusch Rechtliche Grundlagen - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden „insoweit erfahrene Fachkraft“ insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **Datenschutz**

Nach § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt. Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen ist nur möglich, wenn hierfür eine ausdrückliche Einverständniserklärung vorliegt oder eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt.

In Fällen der Kindeswohlgefährdung wird das Recht der Eltern, selbst zu bestimmen, welche Informationen sie zu ihrer Lebenssituation weitergeben, durch das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren begrenzt. Erhebung bei Dritten (KiTa / Schule etc.) darf nur dann erfolgen, wenn sie beim Betroffenen aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgen kann. Datenerhebung bei Dritten muss als Grundrechtseingriff, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend, immer im begründeten Einzelfall umgesetzt werden. Sie ist also die Ausnahme und nicht die Regel.

Anlage I. C. zur Dienstanweisung Kinderschutz - Beschäftigte der Stadt Meerbusch

Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung - *Bitte umgehend weiterleiten an:*

➤ Jugendamt, ASD – Fax-Nr. 02159-916534, Tel. Nr. 20159-916528

MitarbeiterIn der Stadt Meerbusch

Name:	Telefonnr.:
Abteilung:	Vorgesetzte/r:

Aufnahme einer Mitteilung - Angaben zur GesprächspartnerIn

Datum:	Uhrzeit:
GesprächspartnerIn:	Telefonnr.:
Institution / Bezug zum Kind:	zeitlich gut erreichbar:

Angaben zur Familie

Kind:	Alter:
Kita / Schule:	
Wohnhaft bei / Adresse:	
<i>Weitere Angaben zur Familie:</i>	
Eltern:	
Geschwister:	
Sonstige:	

**Verdacht auf Kindeswohlgefährdung- Schilderung der Beobachtungen, Gefährdungsfaktoren**

<input type="checkbox"/> Vernachlässigung	<input type="checkbox"/> Körperliche / seelische Misshandlung / Gewalt
<input type="checkbox"/> Sexueller Missbrauch	<input type="checkbox"/> Häusliche Gewalt
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
<i>Was / Wann / Wie oft / Wo / Gespräch m. Eltern – Ergebnis / Gespräch m. Kind – Ergebnis / Hilfsangebote-Ergebnis:</i>	
Anonymität der MelderIn ist gewünscht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Weiterleitung an das Jugendamt Meerbusch erfolgt am: \_\_\_\_\_ um: \_\_\_\_\_ Uhr

Unterschrift: